

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der L M, vertreten durch H Rechtsanwälte OG, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Naarn im Machlande vom 09.10.2023, GZ: 742-53-0656/2023, betreffend Untersagung der Hundehaltung gemäß Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „und aller sonstigen Hunde der Rasse ‚American Staffordshire Terrier‘“ entfällt und der Name „Pe“ auf „Pa“ korrigiert wird.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Naarn im Machlande (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 09.10.2023, GZ: 742-53-0656/2023, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Haltung der Hunde:

Hundenname	Wurfdatum	Geschlecht	Rasse	Hundemarke	Chipnummer
J	29.08.2012	männlich	American Staffordshire Terrier	Oxx	x
H	13.11.2015	weiblich	American Staffordshire Terrier	Oxx	x
C	15.05.2019	weiblich	American Staffordshire Terrier	Oxx	x
Pe (Anm richtig Pa)	28.07.2021	weiblich	American Staffordshire Terrier	Oxx	x

sowie aller sonstigen Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier gemäß § 9 Abs 1 Z 6 Oö. HHG untersagt.

Begründend verweist die bB auf den Vorfall vom 02.10.2023, bei dem eine Person vom Hund E getötet wurde. Die Bf sei daher nicht in der Lage, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 06.11.2023, in der im Wesentlichen Verfahrensmängel und die Unrechtmäßigkeit der Untersagung moniert werden, da keine nähere Begründung der Prognose erfolgt sei, die Rangordnung der Eingriffsintensität nicht geprüft worden sei, kein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei und darüber hinaus formale Unzulässigkeiten vorliegen würden.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14.12.2023 vorgelegt.

I.4. Nach ergänzender Urkundenvorlage wurde am 20.03.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in den Akt der Staatsanwaltschaft Linz (im Folgenden StA) GZ: 12 St 186/23b, und in das Urteil des Landesgerichts Linz vom 07.03.2024,

GZ: 24 Hv 22/24a, sowie durch Einholung ergänzender Unterlagen und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.03.2024, an welcher die Bf im Beisein ihres Rechtsvertreters sowie die bB teilnahmen. Die Bf erstattete im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine umfassende Aussage.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Die Bf war am 02.10.2023 Halterin folgender Hunde:

1. J (B), Wurfdatum: 29.08.2012, männlich, American Staffordshire Terrier, Hundemarke Nr 0xx, Chipnr.: x;
2. H, Wurfdatum: 13.11.2015, weiblich, American Staffordshire Terrier, Hundemarke Nr 0xx, Chipnr.: x;
3. C, Wurfdatum: 15.05.2019, weiblich, American Staffordshire Terrier, Hundemarke Nr 0xx, Chipnr.: x;
4. P; Wurfdatum: 28.07.2021, weiblich, American Staffordshire Terrier, Hundemarke Nr 0xx, Chipnr.: x;
5. E, Wurfdatum 15.05.2019, männlich, American Staffordshire Terrier, Hundemarke Nr 0xx, Chipnr.: x.

Die Bf wurde unmittelbar nach dem Vorfall am 02.10.2023 (sh nachfolgend II.2.4.) stationär im Krankenhaus aufgenommen. Anfangs war die Erhebung des Aufenthalts und die Sicherstellung der Hunde schwierig [ON1.13 StA-Akt: „wie im allgemeinen die Aufklärung erschwert ist (kurz nach dem Vorfall Stilllegung des facebook-Accounts mit Bildern vom Hundetraining, Entsorgung der blutigen Kleidung der L M samt Hundeleine des E in einem Mistkübel in Linz und Mitteilung an die Polizei erst nach Entleerung des Mülls dort“]. Am Abend des 03.10.2023 wurden die Hunde vom Anwesen der Bf mit deren Zustimmung und Vermittlung durch M B weggebracht [Niederschrift, ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt); Anlass-Bericht, ON7.2. StA-Akt], wobei vorerst nicht bekannt war, wohin die Hunde verbracht wurden [Anlass-Bericht, ON7.2. StA-Akt; E-Mail HNW Rechtsanwälte Urfahr, ON18 StA-Akt, wonach die Bf „formell das Eigentum an den Verband (?) übertragen hat“].

Aufgrund des Gesundheitszustands der Bf war eine Einvernahme zum Sachverhalt erstmals am 09.10.2023 möglich [Amtsvermerk PI Perg, ON5.2 StA-Akt; Anlass-Bericht, ON7.2 StA-Akt; Vernehmung, ON11 StA-Akt]. Die Bf wurde am 23.11.2023 aus dem Krankenhaus entlassen und befindet sich noch in ambulanter Behandlung [Vorläufiger Entlassungsbrief, ON61 StA-Akt; Niederschrift, ON18 vwgAkt]. Die Bf wurde am 05.01.2023 bei der Staatsanwaltschaft Linz einvernommen [Beschuldigtenvernehmung, ON72 StA-Akt].

II.2.2. Mit Bescheid der bB vom 04.10.2023 wurde gemäß § 8 Abs 2 Oö. HHG eine Untersagung der Hundehaltung auf dem Grundstück Adresse (samt darauf

„befindlicher Gebäude- und Gebäudeteile“) ausgesprochen und die unverzügliche Entfernung der dort befindlichen Hunde aufgetragen (Spruchpunkt I.). „Bis zur Entfernung aller Hunde auf dem Grundstück Adresse wird für die Haltung und Beaufsichtigung der Hunde (siehe in Folge angeführt, einschließlich sonstiger am Grundstück befindlicher Hunde):“ J, H, C und P „folgende Anordnung erteilt: Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die oben angeführten Hunde (und sonstige auf dem Grundstück befindlichen Hunde) im Außenbereich des eingezäunten Grundstückes Adresse nur mit Maulkorb, und außerhalb des Grundstücks nur mit Leine und Maulkorb aufhalten.“ (Spruchpunkt II.) [Hervorhebungen nicht übernommen] Dieser Bescheid ist adressiert an die Bf und N M (Gattin der Bf) und ist in Rechtskraft erwachsen [Bescheid vom 04.10.2023, GZ: 742-53-0656/2023, Behördenakt].

II.2.3. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde der Bf die Haltung der Hunde J, H, C und P und aller sonstigen Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier untersagt [Bescheid vom 09.10.2023, GZ: 742-53-0656/2023, Behördenakt; sh oben I.1.].

II.2.4. Die Bf wurde rechtskräftig wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB verurteilt. Sie ist schuldig:

„[S]ie hat am 2. Oktober 2023 in S grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB) den Tod der G B herbeigeführt, indem sie die drei American Staffordshire Terrier ‚A‘ (Rufname ‚E‘, 31,5 kg, Körpermaß 50 cm), ‚C‘ (Rufname ‚C‘, Körpermaß 48 cm, 22 kg) und ‚B‘ (Rufname ‚P‘, Körpermaß 45 cm, 19 kg) in Kenntnis deren Körperkraft und ohne physische Kontrolle über sie zu haben - sie wog zum Tatzeitpunkt 81 kg -, demnach unsachgemäß, führte, wobei sie schon durch das Ziehen des Hundes ‚E‘ zu Sturz kam und am Boden liegend alle drei Hunde nicht mehr kontrollieren konnte, wodurch sich diese in die Joggerin G B verbeißen konnten, wobei L M auch weder physisch noch durch Kommandos in der Lage war, die Hunde rechtzeitig vom Opfer abzuhalten bzw. wegzuzerren, sodass diese G B eine Vielzahl gravierender Bisswunden zufügten, wodurch G B massivste Weichgewebszerstörungen im gesamten Gesichts- und Nackenbereich mit teils traumatischer Skelettierung des Gesichtes, einer lochartigen Bruchzone des Schädelknochens in der rechten hinteren Schädelgrube, zahlreiche bis tief ins Gewebe reichende Hautdurchtrennungen an den Extremitäten, Fingerknochen- und Zehenbrüche links, eine Gasembolie am Herzen, einen Bruch des linken Schildknorpeloberhornes mit Umblutung, einen Rippenserienbruch rechts in mittlerer Schlüsselbeinlinie (IV. bis VIII. Rippe), erlitt und noch am Ort des Vorfalles an Blutverlust und einer Gasembolie im Gefolge massiver Gewebszerstörungen bei multiplen Gewalteinwirkungen vornehmlich im Kopf-, Hals-/Nacken- und Extremitätenbereich, verstarb“ [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; ON17 vwgAkt].

Die Bf hat dadurch das Vergehen der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB begangen und sie wurde dafür nach dem Strafsatz des § 81 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten verurteilt. Gemäß § 43a Abs 3 StGB wurde der Vollzug eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 10 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, sodass der zu vollziehende Strafteil 5 Monate beträgt. Mildernd wurde das reumütige Geständnis, die Unbescholtenheit und die eigene Körperverletzung der Bf gewertet, erschwerende Umstände waren nicht vorhanden. Im Rahmen der

allgemeinen Strafzumessung fiel „der hohe soziale Störwert der Tat stark erschwerend ins Gewicht. Generalpräventive Aspekte bedingten auch die Erforderlichkeit einen Teil der Strafe unbedingt auszusprechen“. [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; ON17 vwgAkt].

Bis zu diesem Vorfall ist die Bf weder strafrechtlich noch verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten. Ein Golden Retriever der Bf wurde überfahren (im Jahr 2021) und es gab einen Vorfall, bei dem C durch ein Loch im Zaun ausgekommen ist und von einer Nachbarin zurückgebracht wurde [Niederschrift, ON18 vwgAkt], darüber hinaus wurden der bB keine Vorfälle in Bezug auf die Hundehaltung gemeldet [Auskunft bB, ON4 vwgAkt].

II.2.5. E wurde am 02.10.2023 eingeschläfert [StA-Akt]. J, H, C und P wurden lt unterfertigtem Mailausdruck am 03.10.2023 an M B verschenkt. Eine Abmeldung der Bf als Halterin erfolgte am 10.10.2023 [Datenauszüge aus dem Oö. Hunderegister, ON4 vwgAkt; Niederschrift, ON18 vwgAkt].

Nach dem Vorfall wurden die Hunde am 03.10.2023 abends von der Adresse x, abgegeben und anschließend wie folgt gehalten:

P und J bei M B in P; H bei C R in H und C wurde mit ihren sieben Welpen von M B an Y O, M, am 08.10.2023 verschenkt [ON1.13; Amtsvermerk 10.10.2023, ON22.9 StA-Akt; Schriftsatz Akkad, ON24.2. StA-Akt].

Die Hunde J, H, C und P wurden sichergestellt [Sicherstellungsanordnung 06.10.2023, ON9 StA-Akt].

P und J wurden am 10.10.2023 von M B in das Tierheim D nach M verbracht [Zwischen-Bericht 18.10.2023, ON22.2 StA-Akt; Sicherstellungsprotokoll, ON22.13 StA-Akt]. P wurde mit Beschluss des LG Linz vom 04.12.2023 beschlagnahmt [Beschluss 19 HR 330/23m, ON62 StA-Akt], der Beschwerde dagegen wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Linz vom 08.01.2024 nicht Folge gegeben [Beschluss OLG Linz 8 Bs 171/23p, ON77.3 StA-Akt].

H wurde am 10.10.2023 von C R ins Tierheim F gebracht [Zwischen-Bericht 18.10.2023, ON22.2 StA-Akt; Sicherstellungsprotokoll, ON 22.12 StA-Akt].

C wurde von Y O an deren Wohnsitz verwahrt [ON1.19 und ON31 StA-Akt], die Beschlagnahme der Hündin wurde mit Beschluss des LG Linz vom 30.10.2023 angeordnet, wobei der Hund bei der „nunmehrigen Eigentümerin Y O [...] verwahrt werden kann“ [Beschluss 19 HR 330/23m; ON34 StA-Akt].

Die Sicherstellung hinsichtlich der Hunde J und H wurde mit Anordnung vom 22.11.2023 aufgehoben [ON1.26 und ON45, StA-Akt].

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung der Hunde C und P wurde mit Urteil des LG Linz vom 07.03.2024 abgewiesen [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; ON17 vwgAkt; sh oben].

II.2.6. Die Bf beabsichtigt auch in Zukunft wieder Hunde, auch American Staffordshire Terrier, zu halten und gab zu ihrer eigenen Einschätzung dafür an: „Wenn ich gefragt werde, ob ich einen der vier genannten Hunde (J, H, P oder C) in Zukunft wieder halten möchte gebe ich an, dass ich das heute nicht sagen kann. Solange das Haus nicht verkauft ist, ist das sowieso kein Thema bzw was dann sein wird, kann ich jetzt noch nicht sagen. Es kommt auch darauf an, was heute hier bei diesem Verfahren herauskommt. Generell möchte ich aber wieder Hunde halten, ich möchte auch wieder American Staffordshire Terrier halten. [...] Wenn ich konkret gefragt werde, ob ich mich selbst in der Lage fühle wieder Hund zu führen bzw eben auch die American Staffordshire Terrier zu führen gebe ich an, dass ich das grundsätzlich schon bin bzw mich dafür in der Lage sehe, ich würde mir dafür aber dann professionelle Hilfe suchen zB in Form eines Hundetrainers. Ich habe mich dahingehend aber noch nicht informiert, sondern das für mich gedacht. Wenn ich gefragt werde, ob ich selbst Angst vor den Hunden hatte oder bzw jetzt habe gebe ich an, dass ich nie Angst vor den Hunden hatte und auch nicht habe. Auch befragt danach, nach meinem kleinen Kind (dieses ist jetzt 17 Monate alt) gebe ich an, dass ich nie Bedenken hatte dahingehend, dass etwas sein könnte mit den Hunden. Ich habe meinen Sohn auch bei den Hunden gelassen, diese waren so friedliebend, dass ich mir nie etwas gedacht hätte. Wenn ich gefragt werde, ob ich nochmals mit 3 Hunden spazieren gehen würde, gebe ich an, dass ich dies aufgrund des Vorfalles nicht mehr machen würde. Ich würde egal mit welchen Hunden welcher Rasse nicht mehr gleichzeitig mit 3 Hunden Gassi gehen. Mein Kind würde ich nach wie vor neben den Hunden spielen lassen.“ [Niederschrift, ON18 vwgAkt].

Die Bf hat mit den Hunden E, C und P Wesenstests durchgeführt und bestanden; mit C auch die Begleithundeprüfung [Niederschrift, ON18 vwgAkt; Akt der StA].

Die Bf hat mit den Hunden E, C und P auch Beutespiele gemacht und gab dazu an: „Wenn ich zu den ‚Beutespielen‘ gefragt werde, die Thema gewesen sind im Verfahrensakt gebe ich an, dass ich das nicht lange mit meinen Hunden gemacht habe und im Wesentlichen aus den Gründen für die Auslastung und die Frustrationstoleranz gemacht habe; und mit Frustrationstoleranz meine ich, dass zB der Hund vor dem gefüllten Napf sitzen muss und erst auf eine bestimmtes Kommando fressen darf, bzw auch eben bei der Unterordnung wie er gehen muss. Es ging dabei nie um die Aggressionssteigerung. Auch bei dem Spiel mit der Beißwurst geht es um ein Spiel, so wie eben mit dem Ball auf den der Hund losgehen muss, so ist das auch bei der Beißwurst. Es geht im Endeffekt nachher um die Belohnung.

Wir haben es immer wieder probiert, aber meine Hunde waren nicht geeignet für diese Ausbildung bzw dieses Spiel, weil sie ‚zu lasch‘ gewesen sind.

Wenn ich gefragt werde, was heißt, dass wir das nicht lange gemacht haben gebe ich an, dass das eben nur ein Herantasten gewesen ist und noch keine fertige Ausbildung, es geht dabei wirklich nur um ein Spiel im Hinblick auf die Beißwurst und nicht darum, dass die Hunde auf Menschen losgehen. Das Training, wo die Hunde auf Menschen losgehen, ist nur den Rettungsorganisationen, der Militär und Polizei vorbehalten, das bringt im privaten Bereich auch gar nichts.

Wenn ich gefragt werde, ob es Empfehlungen gibt, wie umgegangen wird, wenn diese Spiele mit dem Beißarm durchgeführt werden gebe ich an, dass wir diese Spiele nie gemacht haben mit dem Beißarm sondern immer nur mit der Beißwurst. Wenn ich dazu auf das Foto hingewiesen werde, auf welchem ein Beißarm zu sehen ist gebe ich an, dass es dabei nicht um das Beißen ging, sondern sie nur gebellt und gestellt hat. Es ist dabei ums Bellen gegangen. Meine Hunde haben nie in einen Arm, den eine Person getragen hat, gebissen.

Darüber hinaus verweise ich darauf, dass es eh mittlerweile ein Gutachten gibt eines gerichtlich beeideten Sachverständigen (Mag. G), wonach C völlig normal und nicht auffällig ist, dabei handelt es sich nämlich auch um die Hündin, die auf diesem Foto ersichtlich ist.

[...]

Wenn ich gefragt werde, ob ich beabsichtige bzw. jetzt noch in Zukunft die Schutzhundeausbildung absolvieren würde, gebe ich an, dass ich mir darüber noch keine Gedanken gemacht habe, das ist so weit weg, dass ich darüber noch nicht näher nachgedacht habe. Ich denke, dass jedenfalls eher Rally-Obedience Mantrailing bzw. die Unterordnung allgemein anzudenken wäre.

Wenn ich zu meiner vorigen Aussage gefragt werde, wonach die Ausbildung für Schutzhunde immer wieder probiert wurde, gebe ich an, dass immer wieder probieren heißt halt auch mit Bedacht auf das Alter der Hunde versucht man es weil vielleicht der jüngere Hund noch nicht entsprechend agieren kann, aber wenn er älter wird schon. Meine Einstellung dazu war, ‚alles kann, nichts muss‘.

Wenn ich gefragt werde, wie man umgeht mit Hunden die eben ‚zu lasch‘ sind, gebe ich an, dass der Trainer die Hunde schon motiviert hat.

Wenn ich gefragt werde, wie, gebe ich an, dass das mit der Beißwurst funktioniert und erst später mit dem Ärmel.

Wenn ich gefragt werde, warum beim Bellen dann der Ärmel verwendet wird, gebe ich an, dass das einfach so gemacht wird, es könnte genauso auch die Beißwurst sein.“
[Niederschrift, ON18 vwgAkt; Lichtbilder im StA-Akt, insb ON52.5]

Zum konkreten Vorfall schilderte die Bf:

„Wenn ich konkret zu dem Vorfall noch gefragt werde, wie ich mir selbst erkläre, dass es so extrem ausgegangen ist und dieser Vorfall so passiert ist, gebe ich an, dass es sich um ein sehr traumatisches Ereignis handelte. Ich bin an dem Tag, wie in gewohnter Art und Weise, die übliche Runde gegangen wie viele Male zuvor. Wenn ich zum Ablauf kurz angeben darf, ich bin mit den drei angeleiteten Hunden gegangen und habe den Schrei der Dame hinter mir gehört und mich furchtbar erschrocken und bin dann über meinen Rücken gefallen und eben so unglücklich zu Sturz gekommen, dass ich bewusstlos war. Die Hunde haben dann mich verteidigt und sich bedroht gefühlt. Wenn ich konkret gefragt werde, dass meine Bewusstlosigkeit aber trotzdem nicht zwangsweise dazu führen muss, dass die Hunde so extrem agieren, gebe ich an, dass dies – so habe ich das aus vielen Gesprächen mit anderen Trainern mittlerweile mitgenommen – deswegen war, weil sie mich verteidigt haben und sich bedroht gefühlt haben und ihrem Instinkt gefolgt sind. Meiner Meinung nach haben mich die Hunde verteidigt und wollten mich auch wegziehen, ich war nicht so schwer verletzt wie das überall geschrieben gewesen ist, ich hatte eine Wunde am Arm, im Gesicht und eine am Fuß. Die Hunde wollten mich von der Frau wegziehen. Ich bin der Meinung es ist deswegen so extrem ausgefallen, weil sie mich eben verteidigen wollten. Natürlich bin ich geschockt darüber, was jemand anrichten kann den man eigentlich für

friedfertig hält und nie auffällig gewesen ist, aber wie gesagt ich erkläre mir das dadurch, dass die Hunde mich verteidigt haben.“ [Niederschrift, ON18 vwgAkt]

Über konkrete Nachfrage der Vertreterin der bB, weshalb die Bf noch Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier nach so einem Vorfall halten wolle, gab die Bf an: „Das könnte mit jedem Hund passieren, man kann auch nicht ausschließen, dass ein Vorfall mit einem Labrador oder anderen Hunden von anderen Rassen passiert. Auf die Frage, warum ich dann trotzdem noch auch mit Blick auf die Lichtbilder des Opfers von der Obduktion und vom Tatort noch immer Hunde überhaupt und im Speziellen der Rasse American Staffordshire Terrier halten möchte, verweigere ich eine Antwort.“ [Niederschrift, ON18 vwgAkt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den vorgelegten Unterlagen, dem Akt der Staatsanwaltschaft, dem genannten Urteil des Landesgerichts Linz vom 07.03.2024 und insbesondere den eigenen Ausführungen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei die Feststellungen im Wesentlichen auf den in Klammer angeführten Beweismitteln basieren. Die Aussagen der Bf konnten dabei übernommen werden, da diese als wahr unterstellt werden und im Rahmen der Prognoseentscheidung zu werten sind.

Die Haltereigenschaft zum Vorfallszeitpunkt am 02.10.2023 ist unbestritten, das Datum der Schenkung an Frau B und der Abmeldung im Oö. Hunderegister ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen [Datenauszug; Unterfertigtes E-Mail, Anlage zur Niederschrift]. Die Feststellungen zu den Aufenthalten der Hunde bzw den Sicherstellungen und Beschlagnahmen ergeben sich aus dem Akt der Staatsanwaltschaft. Den Beweisanträgen der Bf auf Einvernahme der Gattin der Bf und der Frau B zum Beweis des Übergangs der Haltereigenschaft am 03.10.2023 war nicht mehr nachzukommen, da sich diese Angaben auch aus den Unterlagen ergeben.

Dem Beweisantrag der bB auf Einvernahme der Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich im Hinblick auf ihre Expertise betreffend Schutzhundausbildung und die durchgeführten Wesenstests bzw deren Unterscheidung zu verhaltensmedizinischen Evaluierungen war nicht mehr nachzukommen, da sich das erkennende Gericht einen umfassenden Eindruck der Bf verschaffen konnte und ihre Aussagen im Rahmen der Beweiswürdigung und Prognose zu beurteilen sind. Dazu ist festzuhalten, dass es im gegenständlichen Fall vorrangig um die Eignung der Bf für die Hundehaltung geht und damit insbesondere um ihre Einstellung in Bezug auf die Hundehaltung und ihr Verhalten als Hundehalterin („Weil vielfach nicht die Hunde selbst an der festgestellten Aggressionsneigung schuld sind, sondern die Hunterhalter(innen) [...]“ AB 1548/2002 BlgLT 25. GP).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG), LGBl 147/2002 idF 68/2022, lauten:

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
 - a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
 - b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.
2. Hundehalter(in): die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;

[...]

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1 oder 2) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist.

[...]

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

(2a) Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf den Hund nur durch Personen beaufsichtigen, verwahren oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen.

[...]

§ 5

Verlässlichkeit

(1) Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie – unabhängig vom Besitz der nötigen Sachkunde – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten, sofern die rechtskräftige Verurteilung bzw. Bestrafung noch nicht getilgt ist, insbesondere:

1. [...]

§ 8

Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen, wenn durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Dieses Hundehalteverbot kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(2) Sofern der Gefährdung oder Belästigung gemäß Abs. 1 mit gelinderen Mitteln wirksam begegnet werden kann, hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit sonstige Anordnungen, wie zB eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2, bescheidmäßig zu treffen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 9

Untersagung der Hundehaltung

(1) Die Gemeinde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin trotz rechtskräftiger Bestrafung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
2. sich herausstellt, dass kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
5. Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder
6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

[...]

§ 13

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 oder 4 erster Satz nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt;
- 1a. einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 oder Abs. 2a nicht erbringt;
- 1b. einen Nachweis gemäß § 7 Abs. 2 nicht erbringt;

- 1c. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 1b nicht nachkommt;
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt,
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1, 1a oder 2 verstößt,
6. seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,
- 7a. eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 entspricht;
8. einen Hund trotz Untersagung gemäß § 9 hält;
9. seinen Verpflichtungen gemäß § 2a Abs. 1, 2 oder 5 nicht nachkommt;
10. gegen das Verbot des § 3 Abs. 2a verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, in welcher der Hundehalter oder die Hundehalterin seinen oder ihren Hauptwohnsitz hat, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu benachrichtigen.

III.2.1. Die bB begründete den angefochtenen Bescheid insbesondere damit, dass die Bf aufgrund des Vorfalls am 02.10.2023 gemäß § 9 Abs 1 Z 6 Oö. HHG nicht in der Lage sei, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

III.2.2. Entsprechend den in § 3 Abs 2 des Oö. HHG geregelten allgemeinen Anforderungen an die Hundehaltung ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Anforderungen führt zur Strafbarkeit gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Hundehaltengesetz, nicht aber zwingend zu einer Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9 Abs 1 Oö. HHG.

Dem System des Oö. HHG ist demnach immanent, dass eine (einzelfallbezogene) Gefährdung durch einen Hund zwar zur Strafbarkeit des Halters führt, aber daraus nicht sofort darauf geschlossen wird, dass der Halter grundsätzlich nicht in der Lage wäre, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen abgewendet werden. Wenn das Gesetz einzelne Gefährdungen durch die Haltung von Hunden in dem Sinn „toleriert“, dass diese zwar mit der Konsequenz einer Bestrafung bedroht sind, nicht aber automatisch zum Verbot der Haltung führen, ist an das Tatbestandselement des § 9 Abs 1 Z 6 Oö. HHG, ein Halter sei *nicht in der Lage*, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen abgewendet werden, zweifelsohne ein höherer Maßstab anzulegen als an die in § 3 Abs 2 leg.cit. formulierten allgemeinen Anforderungen.

III.2.3. Das Wort „Lage“ bezieht sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts zunächst auf § 3 Abs 1 leg.cit., wonach Personen, die Hunde halten, dazu

„psychisch, physisch und geistig in der Lage“ sein müssen. In den Gesetzesmaterialien (AB 1548/2002 BlgLT 25. GP) dazu heißt es zusammenfassend, dass bezüglich Z 6 eine Prognoseentscheidung zu treffen ist.

Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist (§ 3 Abs 1 letzter Satz Oö. HHG). Eine wortgleiche Regelung findet sich in weiterer Folge auch in § 5 Abs 1 leg.cit. wonach die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin gegeben ist, „solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie – unabhängig vom Besitz der nötigen Sachkunde – *nicht in der Lage* ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden“. In einer demonstrativen Aufzählung nennt § 5 Abs 1 Oö. HHG sechs Kriterien, die die Verlässlichkeit jedenfalls in Abrede stellen. Dazu zählen bestimmte gerichtliche Verurteilungen sowie wiederholte bestimmte Bestrafungen wegen Übertretungen der §§ 3 oder 6 des Oö. HHG.

Darüber hinaus impliziert die Wortfolge „nicht in der Lage“ zu sein iSd § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz in Zusammenschau mit § 3 Abs 2 leg.cit. eine anhaltende Bedrohung durch die Haltung von Hunden, die über eine einzelne Gefährdung, die von einer ungenügenden Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung von Hunden herrührt, hinausgeht.

III.2.4. Das Oö. HHG sieht bzgl Belästigungen und Gefährdungen durch nicht ordnungsgemäß beaufsichtigte, verwahrte oder geführte Hunde in den §§ 7, 8 und 9 mehrere Handlungsalternativen für die Gemeinde vor. Diese sind aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichts je nach Eingriffsintensität in einer Rangordnung untereinander zu verstehen. Hierbei ist jedenfalls sowohl die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen als auch das jeweils gelindeste Mittel zur Anwendung zu bringen. Bei der Untersagung der Hundehaltung handelt es sich dementsprechend um einen behördlichen Eigentumseingriff, der nur unter bestimmten Voraussetzungen (sachliche Rechtfertigung, Verhältnismäßigkeit, gelindestes Mittel) zulässig ist. Die Untersagung als quasi letzte und eingriffsintensivste Maßnahme wird selbst in verschiedenen Broschüren des Landes Oberösterreich nur im „Extremfall“ für zulässig erachtet (vgl Amt der Oö. Landesregierung, Handbuch zum Oö. Hundehaltegesetz¹² 2023 [<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/Hunderatgeber.pdf>] (10.04.2024) 19).

III.2.5. Bei der Untersagung der Hundehaltung handelt es sich um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit zur „Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden“ (§ 1 Abs 1 Oö. HHG), die einen eigenständigen Zweck – nämlich eine Sicherungsmaßnahme – verfolgt; es handelt sich dabei um keine Maßnahme mit Nebenstrafcharakter (vgl

zB zum Entzug der Lenkberechtigung iZm mit strafrechtlichen Delikten: VwGH 21.03.2022, Ra 2022/11/0043 mwN; 18.03.2003, 2002/11/0062 mwN).

III.3. Zur Zulässigkeit der Untersagung gegenüber der Bf:

III.3.1. Die Bf bringt vor, sie sei bereits zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr Halterin der verfahrensgegenständlichen Hunde gewesen, weswegen ihr gegenüber der Bescheid nicht ergehen hätte dürfen. Dies sei durch den Schenkungsvertrag vom 03.10.2023 belegt.

Entsprechend der Definition im § 1 Abs 2 Z 2 Oö. HHG ist Hundehalter/in die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. Diese Definition folgt der zivilrechtlichen Judikatur und entscheidend ist die tatsächliche unabhängige, dh nicht von Anordnungen dritter Personen abhängige Sachherrschaft; auf eine bestimmte rechtliche Beziehung zu dem Tier kommt es nicht an. Auch die Eigentumsverhältnisse am Tier sind für die Haltereigenschaft daher nicht entscheidend. Nach der zivilrechtlichen Judikatur können auch mehrere Personen Mithalter sein, wenn auf alle die Haltereigenschaften zutreffen (OGH 12.06.2014, 2Ob66/14s; AB 1548/2002 BlgLT 25. GP).

Der Schenkungsvertrag vom 03.10.2023 und auch die anderen Eigentumsübertragungen sagen somit nichts über die Haltereigenschaft iSd Oö. HHG aus.

Die Bf war unstrittig zum Vorfallszeitpunkt am 02.10.2023 Halterin der Hunde J, H, C und P. Wie festgestellt, war es der Bf insbesondere aufgrund ihres Krankenhausaufenthalts gar nicht möglich war, die Hunde bei sich in Gewahrsame zu haben. Aufgrund des Vorfalls bestand ein besonderer Druck von außen, die Hunde vorerst wo anders unterzubringen. Darüber hinaus wurde gegenüber der Bf und ihrer Gattin ein Haltungsverbot für die Hunde C, P, H und J auf dem Grundstück Adresse ausgesprochen und deren unverzügliche Entfernung beauftragt. Auch aus diesem Grund lag nach dem Vorfall eine Notwendigkeit der Unterbringung der Hunde an einem anderen Ort vor. Die Hunde waren anschließend an drei unterschiedlichen Standorten untergebracht und wurden in weiterer Folge von der StA Linz sichergestellt (sh die Feststellungen unter II.2.5.). Die Sicherstellung von H und J endete mit der Aufhebung vom 22.11.2023, die Hunde P und C waren jedenfalls bis zum Urteilsausspruch am 07.03.2024 beschlagnahmt und an vordefinierten Orten untergebracht.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist mit Blick auf die zivilrechtliche Judikatur und die Beurteilung nach objektiven Gesichtspunkten anhand der Zielrichtung des Oö. HHG 2002, nämlich der in die Zukunft gerichteten Vermeidung von Gefährdungen, der Begriff der „Hundehalterin“ so zu verstehen, dass davon auch eine Person erfasst ist, die aufgrund der äußeren Umstände gezwungen ist, den

Hund – jedenfalls vorübergehend – in die Gewahrsame einer anderen Person zu übergeben und diese mit den notwendigen Entscheidungsbefugnissen auszustatten, sich dabei aber vorbehält, den Hund zu einem späteren Zeitpunkt, abhängig von den äußeren Umständen, wieder zu sich zu nehmen. Dies ließ die Bf durch ihre Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erkennen [sh in den Feststellungen II.2.6: „Wenn ich gefragt werde, ob ich einen der vier genannten Hunde (J, H, P oder C) in Zukunft wieder halten möchte gebe ich an, dass ich das heute nicht sagen kann. Solange das Haus nicht verkauft ist, ist das sowieso kein Thema bzw was dann sein wird, kann ich jetzt noch nicht sagen. Es kommt auch darauf an, was heute hier bei diesem Verfahren herauskommt.“]. Daran ändert auch der Vertrag vom 03.10.2023 nichts, wobei die Ernsthaftigkeit der mit bloßem E-Mail-Ausdruck unmittelbar nach dem Vorfall veranlassten Schenkung der Hunde an M B bezweifelt werden darf. Dies umso mehr, da die Bf weder bereit war mit der Behörde noch der Polizei zu sprechen aufgrund ihres Zustandes, jedoch eine (weitreichende) Schenkung der Hunde sogleich durchführen konnte. Die Bf schließt nicht aus, die Hunde wieder zu sich zu nehmen, was sich auch aus der gegenständlichen Beschwerde ergibt, die sich (auch) gegen das Haltungsverbot betreffend dieser vier Hunde richtet.

Die bB konnte zum Bescheiderlassungszeitpunkt somit jedenfalls davon ausgehen, dass die Bf ihre Absicht zur Haltung der Hunde nicht zur Gänze aufgegeben hat. Nur der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass sich eine Änderung der Haltereigenschaft auch nach Bescheiderlassung nicht auf das Beschwerdeverfahren auswirkt (sh dazu bspw VwGH 26.11.2025, Ra 2015/07/0118, wonach in der Herstellung des Zustands, der einem angefochtenen behördlichen Auftrag entspricht, keine vom Verwaltungsgericht zu beachtende Änderung des Sachverhalts zu erblicken ist).

III.3.2. Zur Zulässigkeit des Halteverbots im Hinblick auf den Aufenthalt der Bf ist auszuführen, dass der Bescheid entsprechend § 13 Oö. HHG vom Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurde (sh dazu auch die Klarstellung im nunmehrigen Begutachtungsentwurf zum Oö. HHG 2024 [<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35987.htm>] [10.04.2024]). Auch wenn die Bf beabsichtigt, aus der Gemeinde Naarn im Machlande wegzuziehen, ist sie aktuell noch aufrecht gemeldet und bestünde darüber hinaus die Möglichkeit einer neuerlichen Wohnsitzverlegung in die Gemeinde Naarn im Machlande oder des Aufenthalts dort mit Hunden.

III.4. Zur Untersagung der Haltung der konkret bezeichneten Hunde:

III.4.1. Die Bf wurde wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung gemäß § 81 Abs 1 StGB verurteilt, wobei der Tod des Opfers nach den Feststellungen des Landesgerichts durch die von der Bf gehaltenen bzw geführten Hunde E, P und C herbeigeführt wurde.

III.4.2. Dieser Vorfall ist zweifelsohne als „Extremfall“ zu qualifizieren und verwirklicht den Höchstgrad an Gefährdung, der durch eine nicht adäquate Hundehaltung eintreten kann. Die Bf hat damit unter Beweis gestellt, dass sie jedenfalls die Hunde P und C nicht so halten, beaufsichtigen, verwahren und führen kann, dass andere Personen nicht gefährdet werden. Auch im Hinblick auf die beiden anderen Hunde J und H teilt das Verwaltungsgericht die Bedenken der bB, wonach die Bf aufgrund des an den Tag gelegten grob fahrlässigen Verhaltens iSd § 3 Abs 1 Oö. HHG nicht in der Lage zu sein scheint, ihre Hunde entsprechend zu führen und unter Kontrolle zu haben.

Dies ergibt sich aus der zu treffenden Prognoseentscheidung, im Rahmen derer auf Basis des bisherigen und des prognostizierten Verhaltens der Hundehalterin zu beurteilen ist, ob sie in der Lage scheint, Gefährdungen oder Belästigungen im Rahmen ihrer Hundehaltung in Zukunft zu verhindern:

Die Bf vermittelte im Rahmen ihrer Aussage den Eindruck, kein Gefährdungspotential bei den von ihr gehaltenen Hunden, insbesondere von C und P zu erkennen. Sie schilderte, dass sie noch nie Angst vor Hunden gehabt habe und auch jetzt nicht habe und sich in der Lage fühle, wieder Hunde, auch American Staffordshire Terrier, zu führen. Nach wie vor würde sie auch ihr Kleinkind bei ihren Hunden lassen und hätte dabei keine Bedenken. Das im Rahmen des Strafurteils als mildernd gewertete reumütige Geständnis war in den Ausführungen vor dem Verwaltungsgericht in Bezug auf die Hundehaltung an sich nicht zu erkennen. Aufgrund des Vorfalls werde sie zwar nicht mehr mit drei Hunden, egal welcher Rasse, gleichzeitig gehen, durch ihre Ausführungen in Bezug auf die Hundehaltung ließ die Bf jedoch erkennen, dass sie im Wesentlichen an der Hundehaltung keine Änderungen vornehmen würde und diese in Ordnung fand. Professionelle Hilfe in Form eines Hundetrainers würde sie in Anspruch nehmen, dies stellt aber keinen wesentlichen Unterschied zur bisherigen Hundehaltung dar und konkretisiert auch nicht, in welche Richtung dieses Training gehen werde (die Bf gab an, sich darüber auch noch keine näheren Gedanken gemacht zu haben). Schon bisher absolvierte die Bf Ausbildungen mit Trainern – unter anderem eben auch die „versuchte Schutzhundeausbildung“. Auch das „Herantasten“ an die „Schutzhundeausbildung“ relativierte die Bf mit dem Verweis darauf, dass es sich lediglich um ein Spiel für die Hunde gehandelt habe und ihre Hunde immer nur in die Beißwurst, nicht aber in den Beißarm, gebissen hätten. Einen allfälligen Zusammenhang dieser „Spiele“ mit dem tödlichen Bissvorfall am 02.10.2023 scheint die Bf dabei gar nicht in Erwägung zu ziehen. Im Gegenteil schloss es die Bf nicht dezidiert aus, auch bei einer künftigen Hundehaltung wieder die Schutzhundeausbildung zu versuchen (vgl zB zur potentiellen Gefahr während oder bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung: *Binder*, Die Schutzhundeausbildung [2006] insb S 5, 12, 16ff, 21, 26, 32ff [<https://www.tieranwalt.at/fxdata/tieranwalt/prod/media/files/Schutzhunde.pdf>] 10.04.2024). Das Verhalten der Hunde bei dem anlassgebenden Vorfall erklärte

sie beschwichtigend damit, dass die Hunde sie beschützen und verteidigen wollten. Ihre im Rahmen des Strafurteils mildernd gewertete Eigenverletzung schwächte die Bf im Rahmen ihrer Aussage vor dem Verwaltungsgericht ab und rechtfertigte diese damit, dass die Hunde sie von dem Opfer hätten wegziehen wollen. Mit der Aussage, dass sie auch noch Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier halten möchte, weil ein Vorfall „mit jedem Hund passieren“ könnte, wirkt die Bf, als würde sie die massive Attacke ihrer Hunde verharmlosen.

Fest steht, dass die Hundehaltung der Bf dazu geführt hat, dass ein Mensch auf besonders grausame Art und Weise am 02.10.2023 zu Tode gebissen wurde. Die Bf war dabei „weder physisch noch durch Kommandos in der Lage [...], die Hunde rechtzeitig vom Opfer abzuhalten bzw. wegzuzerren“ [LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a], noch ließen die Hunde rechtzeitig vom Opfer ab. Bei einer Gesamtbetrachtung der Ausführungen der Bf, aus denen lediglich eine Einsicht im Hinblick auf das Führen von drei Hunden gleichzeitig wirklich erkennbar ist, nicht jedoch im Hinblick auf die Hundehaltung an sich, und die damit zu erwartende künftige im Wesentlichen unveränderte Hundehaltung trotz des besonders gravierenden Vorfalls kann nicht von der Annahme ausgegangen werden, dass die Bf in Hinkunft in der Lage ist, Hunde so zu halten, dass Gefährdungen oder Belästigungen verhindert werden. Die Bf ließ keine wesentliche Einstellungsänderung zur bisherigen Hundehaltung oder ein gesteigertes Problembewusstsein erkennen. Die Untersagung der Haltung der genannten Hunde ist daher verhältnismäßig und erforderlich, um weiteren Gefährdungen durch die Bf im Rahmen ihrer Hundehaltung entgegenzuwirken.

III.5. Zur Untersagung aller sonstigen Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier:

III.5.1. Die bB hat neben den bestimmten Hunden noch ein allgemeines Halteverbot für alle sonstigen Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier auf Basis des § 9 Abs 1 Z 6 Oö. HHG ausgesprochen.

III.5.2. § 9 Abs 1 Oö. HHG spricht einleitend von der Untersagung der Haltung „eines“ Hundes und auch in der nachfolgenden Aufzählung Z 1 bis 5 Oö. HHG ist jeweils die Einzahl normiert (Z 1: „den Hund“, Z 3 und 4: „eines auffälligen Hundes“, Z 6: „einen Hund so zu halten“).

Die Materialien zu § 9 Abs 1 Oö. HHG lauten:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) das Halten eines Hundes zu untersagen. Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist, dass sich diese Maßnahme immer nur auf einen bestimmten Hund beziehen kann. Hält daher eine Person mehrere Hunde, von denen einer auffällig geworden ist, ist von der Untersagung nur der auffällig gewordene Hund betroffen (Abs. 1). Z. 6 ermöglicht auch die Untersagung der Hundehaltung, wenn der Halter oder die Halterin

nicht mehr in der Lage scheint (Prognose), Gefährdungen oder Belästigungen durch den Hund verhindern zu können.“ (AB 1548/2002 BlgLT 25. GP) [Hervorhebungen eingefügt]

Der Gesetzgeber bringt mit dem Wortlaut des § 9 Abs 1 Oö. HHG und den erläuternden Bemerkungen dazu klar zum Ausdruck, dass Halteverbote nur im Hinblick auf einen bestimmten Hund ausgesprochen werden können und nicht vorgesehen ist, über eine Person ein allgemeines Hundehalteverbot zu verhängen (sh im Gegensatz dazu zB die Bestimmung des § 6 Abs 3 NÖ Hundehaltegesetz: „Die Gemeinde kann das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 auch dann untersagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten insbesondere: [...]“ oder § 18 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz: „Die Gemeinde kann Personen, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass sie als Halter oder Halterin eines Hundes nicht willens oder nicht in der Lage sein werden, eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern, das Halten von Hunden untersagen.“). [Hervorhebungen eingefügt]

Bekräftigt wurde dies auch kürzlich in der Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021, bei der explizit davon Abstand genommen wurde, Hundekategorien einzuführen:

„Auch in Oberösterreich kommt es fallweise zu Hundebissattacken; von der Einführung einer neuen Hundekategorie (sog. Listenhunde, wie in den Ländern Niederösterreich, Vorarlberg und Wien), welche auf Grundlage bestimmter Kriterien von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen (oder deren Kreuzungen) gegenüber Menschen und Tieren ausgeht, wird jedoch vor dem Hintergrund, dass sich das geltende Oö. Hundehaltegesetz 2002 bisher bewährt hat (vielerorts auch als Vorzeigemodell bezeichnet wird) und die Bissvorfälle in Relation zur Gesamthundeanzahl gering sind, abgesehen. Stattdessen wird die Hundehalterausbildung wesentlich erweitert und verbessert. Bestimmte zentrale Ausbildungsinhalte werden gesetzlich verankert, detaillierte Regelungen erfolgen durch Verordnung der Landesregierung.“ (AB 1625/2021 BlgLT 28. GP 1; sh im Gegensatz dazu zB § 2 Abs 2 NÖ Hundehaltegesetz: „Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu“).

Damit hat der Gesetzgeber einmal mehr bestätigt, dass das Oö. HHG eine Kategorisierung von Hunden insbesondere nach Gefährlichkeit bzw Rasse – wie das die bB in ihrem Bescheid beabsichtigte – gerade nicht vornehmen wollte und damit auch keine Maßnahmen bezogen auf bestimmte „Hundekategorien“ erlauben wollte (eine Kategorisierung ist nunmehr im Begutachtungsentwurf zum Oö. HHG 2024 enthalten [sh bereits oben]).

Auch der Gesetzgeber schien damit einen „Extremfall“ wie das gegenständliche Tötungsdelikt (noch) nicht vor Augen gehabt zu haben und bis dato keine Notwendigkeit gesehen zu haben, die Untersagung einer bzw mehrerer bestimmten Kategorien (Rassen) von Hunden vorzusehen, sondern sah bislang das Auslangen darin, dass bezogen auf einen bestimmten Hund Maßnahmen getroffen werden können.

Aufgrund des gegenständlichen Vorfalles reagiert der Gesetzgeber und sieht in dem Begutachtungsentwurf zum Oö. HHG 2024 nunmehr vor, dass gemäß § 12 Abs 1 Z 6, der dem jetzigen § 9 Abs 1 Z 6 nachgebildet ist, die Gemeinde die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen hat, wenn „eine Person - unabhängig davon, ob sie oder er die nötige Sachkunde, Alltagstauglichkeitsprüfung oder Zusatzausbildung besitzt - nicht in der Lage ist, einen Hund oder Hunde so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen oder Tieren abgewendet werden, bzw. bereits wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten rechtskräftig bestraft worden ist“ [Hervorhebungen eingefügt] (Begutachtungsentwurf Oö. HHG 2024 [sh bereits oben]).

III.5.3. Im österreichischen Verfassungssystem herrscht eine strenge Bindung der Verwaltung an das Gesetz (Legalitätsprinzip, Art 18 Bundes-Verfassungsgesetz), weshalb Akte der Verwaltung ausschließlich anhand der gesetzlichen Vorgaben getroffen werden können. Jede Entscheidung muss ihre Grundlage im Gesetz finden. Sieht das Gesetz bestimmte Verwaltungsakte bzw Handlungsmöglichkeiten nicht vor, so sind diese rechtswidrig.

Das Oö. HHG lässt jeweils nur ein Halteverbot bezogen auf einen bestimmten Hund zu, womit ein Halteverbot bezogen auf alle Hunde einer „Hundekategorie“ (Rasse) keine Deckung im Gesetz findet und rechtswidrig ist. Die bB kann ihre – grundsätzlich verständliche – Intention nicht dem Gesetzgeber unterstellen, wenn dieser ausdrücklich davon Abstand genommen hat (sh die oben zitierten Materialien zur Oö. HHG-Novelle 2021). Der Argumentation der bB, es handle sich um eine planwidrige Lücke, kann auf Basis dieser Ausführungen daher nicht gefolgt werden.

III.5.4. § 8 Oö. HHG bezieht sich auf die Hundehaltung mit örtlichem Bezug auf bestimmte Gebäude oder Wohnungen bzw Grundflächen (vgl AB 1625/2021 BlgLT 28. GP 8f: „... sieht daher vor, dass die Gemeinde ein örtliches Hundehalteverbot mittels Bescheid zu verhängen hat, sofern durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden“). Ein solches wurde von der bB rechtskräftig gegenüber der Bf und der Gattin der Bf ausgesprochen (sh oben II.2.1.). Kann mit solchen Maßnahmen bezogen auf konkrete Örtlichkeiten nicht das Auslangen gefunden werden, hat die Untersagung der Hundehaltung

gemäß § 9 Oö. HHG von der Gemeinde im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereichs zu erfolgen (vgl insb § 9 Abs 6 Z 5).

Entgegen den Ausführungen der Bf kann somit ein Halteverbot nach § 9 Oö. HHG zu einem örtlichen Hundehalteverbot in bestimmten Gebäuden und Wohnungen bzw Grundflächen hinzutreten, zumal letzteres auf die konkrete Örtlichkeit bezogen ist und auch vom Halter abweichende Personen betreffen kann (vgl AB 1625/2021 BlgLT 28. GP 10: „Das örtliche Hundehalteverbot kann auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund oder die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen, ohne selbst Halter bzw. Halterin zu sein.“). Das Halteverbot nach § 9 Oö. HHG bezieht sich auf die konkrete Person in Kombination mit einem bestimmten Hund.

III.6. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Untersagung der Haltung der Hunde J, H, C und P in der Gemeinde Naarn im Machlande zu Recht erfolgte und der Bescheid der bB dahingehend zu bestätigen war. Die Untersagung der Haltung aller sonstigen Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier in der Gemeinde Naarn im Machlande hatte jedoch zu entfallen, da diese ist im Oö. HHG nicht vorgesehen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung basiert auf den konkreten Umständen des Einzelfalls. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger